

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 471/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Helena M [REDACTED] geb. E [REDACTED],
C [REDACTED], L [REDACTED] - Bolivia,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. April 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschä-
digungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom
11. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Den im Juli 1958 eingegangenen Antrag auf Entschädigung
des nicht erläuterten Schadens an Körper oder Gesundheit
lehnte die Behörde 1959 ab; denn die Klägerin habe die Frist
des § 189 Abs. 1 BEG schuldhaft versäumt; sie hätte, wie ihr
Ehemann, den Antrag rechtzeitig stellen können. Den Anspruch
nach §§ 28 ff BEG meldete die Klägerin neben sieben anderen
Ansprüchen im November 1965 erneut an, begründete ihn aber
erst am 3. Dezember 1971.

Soweit der Anspruch auf eine Überleitung nach Art. III
Nr. 1 BEG-Schluss gestützt werden könnte, ist er mangels
Substantiierung bis zum 31. März 1967 erloschen (Art. III
Nr. 1 Abs. 2 BEG, § 190 a BEG).

Abhilfe gegenüber dem bestandskräftigen Bescheid von
1959 ist nicht zu gewähren, weil er zu Recht Wiedereinsetzung
in die Frist des § 189 Abs. 1 Satz 2 BEG verweigert und den
Antrag als verspätet abgelehnt hat.

Dr. Thumm

Fuchs